



Bundesärztekammer  
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärzteschaft

## Das Fortbildungszertifikat der Deutschen Ärztekammern

ÖSTERREICH - DEUTSCHLAND – ITALIEN:  
Aus-, Weiter- und Fortbildung im Vergleich  
17. und 18. September 2010

Dr. Franz Bartmann  
Deutschland, Bundesärztekammer, Berlin





Bundesärztekammer  
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärzteschaft

## Inhalt

- Aufgaben der Ärztekammern bei der ärztlichen Fortbildung
- Gesetzliche Regelungen und die Umsetzung in den Ärztekammern
- Qualitätsanforderungen für Fortbildungsangebote
- Entwicklung in der Ärztlichen Fortbildung



**Bundesärztekammer**  
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärzteschaft

## Ausbildung, Weiterbildung, Fortbildung

### Ausbildung:



#### **Approbationsordnung BMG**

ein Hochschulstudium der Medizin von sechs Jahren, inkl. Ausbildung in Erster Hilfe, Krankenpflagedienst, Famulatur und einem praktischen Jahr (PJ) in Innerer Medizin, Chirurgie und einem Wahlpflichtfach

### Weiterbildung:



#### **Weiterbildungsordnung Ärztekammern**

Erwerben von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte ärztliche Tätigkeiten durch einen Weiterbildungs-befugten in einer Weiterbildungs-stätte auf Grundlage der Weiter-bildungsordnung, Ziel ist der Erwerb einer Facharzt-qualifikation

### Fortbildung:



#### **Berufsordnung / FB-Satzung Ärztekammern**

kontinuierliche Aktualisierung und Festigung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitendes Weiterlernen



Bundesärztekammer  
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärzteschaft

## Fortbildung als immanenter Bestandteil der ärztlichen Tätigkeit

- Fortbildung gehört zum Selbstverständnis des ärztlichen Berufsbildes
- Fortbildung ist qualitätssicherndes Element
- Fortbildung ist verankert in den Berufsordnungen der Ärztekammern und den Heilberufsgesetze der Länder

### Muster-Berufsordnung der BÄK (§4, Abs. 1 und 2)

„Der Arzt ist verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu seiner Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.“

„Auf verlangen muss der Arzt seine Fortbildung nach Absatz 1 gegenüber der Ärztekammer durch ein Fortbildungszertifikat einer Ärztekammer nachweisen.“

### Heilberufsgesetze der Länder

„Der Arzt hat die Pflicht, sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für seine Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.“



Bundesärztekammer  
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärzteschaft

## Qualitätssicherung als zentrales Element

- Relevanz der Fortbildungsinhalte
- Qualität der Fortbildungsmethode
- Überprüfen des Lernerfolgs
- Unabhängigkeit der Fortbildungsmaßnahmen



Bundesärztekammer  
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärzteschaft

## Wie bilden Ärzte sich fort?

- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- klinische Fortbildung
- strukturierte curriculäre Fortbildung (Kurse)
- Autorenschaft
- mediengestütztes Eigenstudium



Bundesärztekammer  
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärzteschaft

## Gesetzgeber und ärztliche Fortbildung

- seit dem 1. Januar 2004 ist das Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) in Kraft
- gesetzliche Pflicht der Ärzte zur Dokumentation und zum Nachweis der ärztlichen Fortbildung (Sozialgesetzbuch V §§ 95d, 137)
- Fortbildungszertifikat der Ärztekammern bei 250 Fortbildungspunkte in 5 Jahren



Bundesärztekammer  
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärzteschaft



Bundesministerium  
für Gesundheit

## Sozialgesetzbuch V § 95d

- § 95 d – schreibt die Nachweispflicht für Vertragsärzte (Kassenärzte) vor
- Grundlage: **Fortbildungszertifikat der Ärztekammern** (250 Fortbildungspunkte in 5 Jahren)
- Nachweis alle 5 Jahre gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV); erster Stichtag 31.06.2009
- Honorarkürzungen bei Nichterfüllung



Bundesärztekammer  
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärzteschaft



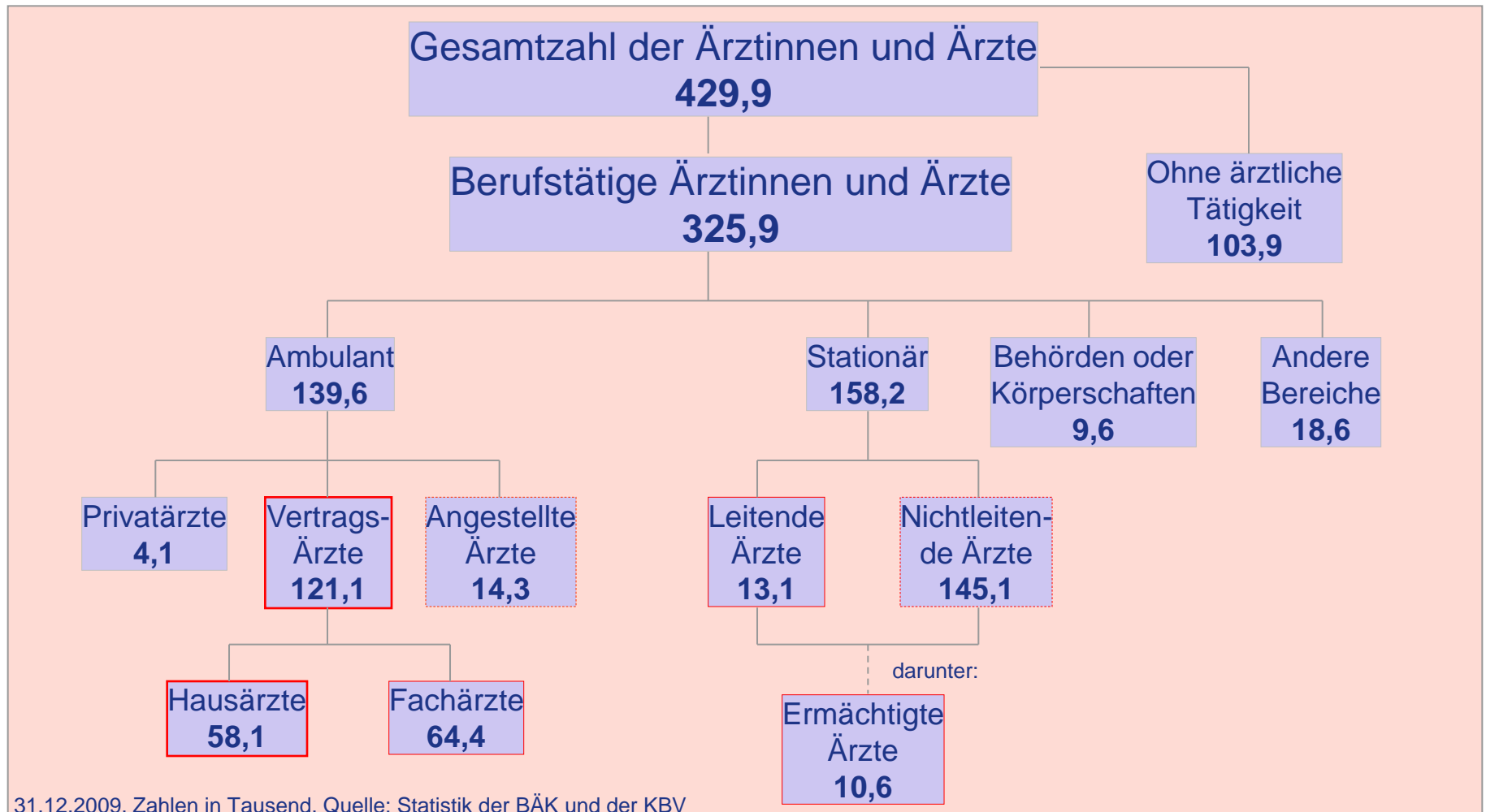
Bundesministerium  
für Gesundheit

## Sozialgesetzbuch V § 137

- § 137 – sieht die Nachweispflicht für Fachärzte im Krankenhaus als Maßnahme zur Qualitätssicherung von zugelassenen Krankenhäusern vor → Vereinbarung zur Ausführung seit 1.1.2006 in Kraft; erster Stichtag 31.12.2010
- Grundlage: **Fortbildungszertifikat der Ärztekammern**
- **aber:** 150 FB-Punkte fachspezifisch, 100 FB-Punkte interdisziplinär
- Nachweis gegenüber ärztlichem Direktor
- Fortbildungsnachweis Bestandteil des Qualitätsberichts



## Gesetzlich verpflichtet zum Erwerb des Fortbildungszertifikats





**Bundesärztekammer**  
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärzteschaft

## **Die (Muster-) Satzungsregelung Fortbildung und Fortbildungszertifikat**

- verabschiedet auf dem 107. Deutschen Ärztetag 2004
- Grundlagen für die Erlangung des Fortbildungszertifikats
- Anerkennungsverfahren von Fortbildungsmaßnahmen anhand von Kriterien und Bewertungen





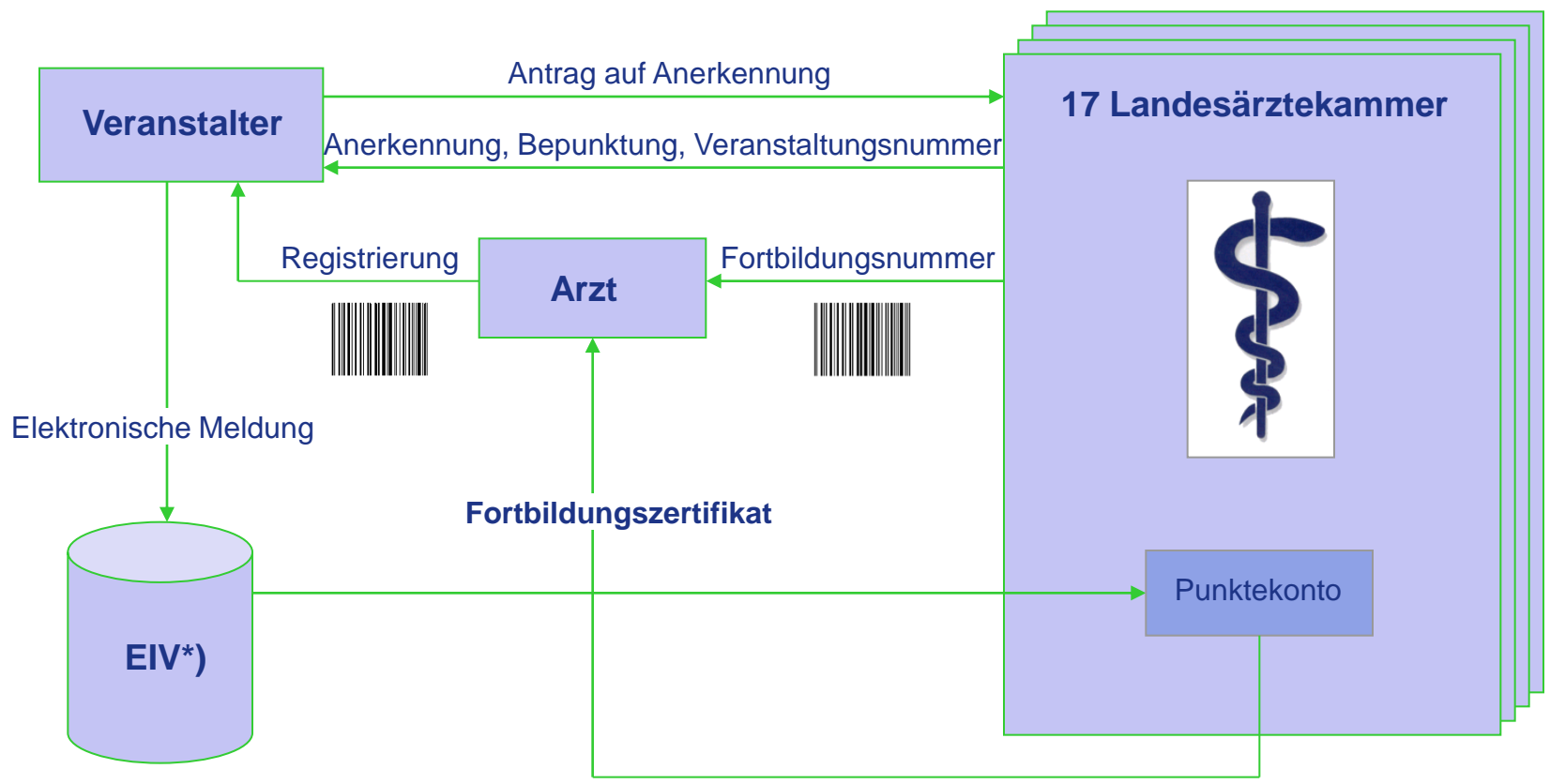
Bundesärztekammer  
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärzteschaft

## Bepunktung von Fortbildungsmaßnahmen

Kategorie	Fortbildungsart	Fortbildungspunkte
A	Frontalveranstaltung (Vortrag und Diskussion)	1 Punkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Punkte pro Tag, 1 Zusatzpunkt wenn eine Lernerfolgskontrolle durchgeführt wird
B	mehrtägige Kongresse im In- und Ausland	3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag
C	Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z.B. Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenz, Literaturkonferenz, praktische Übungen)	1 Punkt pro Fortbildungseinheit, Zusatzpunkt pro Veranstaltung bis zu 4 Stunden, höchstens 2 Zusatzpunkte am Tag, ein Zusatzpunkt, wenn eine Lernerfolgskontrolle durchgeführt wird
D	Strukturierte interaktive Fortbildung via Printmedien, Online- Medien und audiovisuellen Medien mit nachgewiesener Qualifikation und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform	1 Punkt pro Übungseinheit
E	Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel	innerhalb der Kategorie E werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt
F	Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge	Autoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag, Referenten und Moderatoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer
G	Hospitationen	1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag
H	Curriculär vermittelte Inhalte, z.B. in Form von curriculärer Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge	1 Punkt pro Fortbildungseinheit
	Lernerfolgskontrolle	1 Zusatzpunkt bei den Kategorien A und C



# Verwalten der Fortbildungspunkte



\*) EIV = Elektronischer Informationsverteiler



**Bundesärztekammer**  
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärzteschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit